Ich Isaac Schnätzler Burger zu Basel bekenne offentlich hiermit für mich, meine Erben, Nachkommen, Inhaber, Besitzer, Handt, Halt und Gewehre, Diejenige, so mir Bekennern Isaac Burger Zu Basel Zugehörig sein und Rast der Statt Basel Schatzung, Mein gewohnlig gewohnende Hauß, und Thorgen, wie die, gemeinlich Sagen Statt Fürmauer, Mühlin, die Ebenmühlen genant, sambt dem wasser darbei gelegen Baumgarten und andere Zugehörd, so nützere Erbare Hand und Steuerpflichtig, wahre treu und Lobwirdig und nicht Lasterhaft gelüsen und Verlieren haben, insonderheit und Insonderheit meine Burgerliche Pflichten, Eidtschaft, welche mir zu Statt Basel leisten.

Wir Burgermeister und Rath der Statt Basel thun kundt offentlich mit diesem Brief, das für uns kommen ist der Ehrsame Isaac Schnätzler, und uns angezeigt und gebetten, ihme sein Hauß und Thorgen, wie die gelegen sind, zu Basel in Rhein Gassen, zwischen Hannß Heinrich Schnätzlers und Hannß Jacob Schnätzlers Hauß, vornen heraus gegen Rhein, hinden aus gegen Rhein, mitten durch gegen Rhein, in Underpfändigkeit gebäuwens angesprochen und gebetten, solches ihme zu verleihen, Wann nun Hannß Heinrich Schnätzler, sein Bruder, Hannß Jacob Schnätzler, sein Vatter, und Hannß Heinrich Schnätzler, sein Vetter, solches gutwillig bewilliget, und zugelassen, Als haben wir ihme Isaac Schnätzler, sein Hauß und Thorgen, wie die gelegen sind, Mit Rechten, Gerechtigkeiten, Zugehörden, Inn- und Ausgängen, wie solches alles Hannß Heinrich Schnätzler, sein Vatter, Hannß Jacob Schnätzler, sein Bruder, und Hannß Heinrich Schnätzler, sein Vetter, Ihme Isaac Schnätzler, seinen Erben, Nachkommen, Inhabern, Besitzern, Handt, Halt und Gewehre, Diejenige, so mir Bekennern Isaac Burger Zu Basel Zugehörig sein und Rast der Statt Basel Schatzung, Mein gewohnlig gewohnende Hauß, und Thorgen, wie die, gemeinlich Sagen Statt Fürmauer, Mühlin, die Ebenmühlen genant, sambt dem wasser darbei gelegen Baumgarten und andere Zugehörd, so nützere Erbare Hand und Steuerpflichtig, wahre treu und Lobwirdig und nicht Lasterhaft gelüsen und Verlieren haben, insonderheit und Insonderheit meine Burgerliche Pflichten, Eidtschaft, welche mir zu Statt Basel leisten.

A I 1176

und Lobenlang und nicht länger gelassen und Verlassen haben,
Nehmen Ihnen auch selbige in Gnaden und mit der
nachgesetzten Bedingungen, wie hernach folgt.

Erstlich, das Isaac Schmutzler gleichwohlen vor
Caspar Müllern gemeinen Burger Recht zuständig
und in massen dann Ihro Excellenzen alle macht,
Gewalt und Befehl haben und geben selbe,
Emanuelen, Gabriel Fischer, Jacob Bosch, Marx Stefan
auf die Hälfte Lauter Borrey, und Ihro Excellenzen
die andere Hälfte Müslitorey, so dann auf Ihro
Excellenzen Verlangen und Befehl Vier pfund Pfenning
Jährlang und gewiß Zins von der Stellung
auch Verwilligung.

Zum Andern soll an den Müslizoll nichts angestellt
noch gemacht werden ohne Ihro Excellenzen
Wissenschaft, sondern nimmt gefasst und angelegt fleißig
und sorgfältig aufsehen, solchen ohne die Zinsen in dem
für Ihro Excellenzen übergebenen Zollbuch alle Handlung
das Abwandelbare Korn Verrechnung, in allen
Treuen zusammen halten, auch sonsten dasjenige
jenigen gegenwärtig und künftig in dem Zoll noch
schwebenden Ordnung gemäß sich verhalten.

Drittens soll und müssen sie in seinem eigenen Lohn
Ihnen selben Knechte Knaben, ja auch, wo nothwendig
Ihnen mit einer andern Person allen Fleiß und
Treu anweisen, Ihro Excellenzen alles Nutzen und
Schaden in der Haberey fördern, die Säcken, Körnen,
Säcken und Taschen, Tisch, Bank, Läden, Fenster,
Thüren, Schlösser, und alles andere ingebäu
wie es nachmals Haben mag nichts ausgeschweren,

in gleichem auch die Schmeinställe, auch die Roßställe
was da inwendig Holzwerk benöthigt Thür
Thore da dies in Acht zu nehmen, so Ihro
gewinnt, mit eigenen Kosten zu Ehren thun
und auf Ihro haben mit Ihrem Fleiß und
Mögligkeit was sonsten obenzu gehört, so dem
andern nachgesetzt, auch offt die Häuser abgeschlagen
und gesäubert werden, Ihro verlassende Gut
same und aufzeichnen haben, auch in Gnaden
abzustatten schuldig.

Hingegen wollen wir Ihro Excellenzen auch gemeinen
Burgern Recht, die Freiheit wie sonst
der Haltung und Losstell, sowohl an den Häusern
Müslen und was sonsten dazu gehört
Schmeinställen, auch wie sie die Halten
Ihnen der Maierey und Hof an Korn und
zu allen Zeiten und andern sonstigen, was nöthig
nun auf Ihro Excellenzen, und ihre Hand Costen und Verlassen
in seinem ordentlichen Lauf Ihro Excellenzen zu leisten.

Das dritte, Ihnen die nöthige an Holz zu
Bäumen und Wandelbäumen, auch Zimmer
zu Holzwaren, auch Zäunen gehörend anhalten
und nirgenwo anderen, als gemeinen auf
Holzern und Zeigen Ihro Ehren.

Alles mit dem klaren Beding, das Ihro Excellenzen das
Holz und andere übrige Materialia so zu Handbesserung
des gesinde das Taschnern und Maiery gehörig
und Ihro Ihnen abgefolgen lassen zu geben und
wie andern andern auf Ihro Excellenzen Befehl Zeigen
in seinem eigenen Schaden zu ersetzen: Und das
die obbemeldte eingebäu in dem Zeugnus sehen

A.D. 15.2. Reuers

Isaac Pfisterbach magnus
der Ober Mühlen.
d. 21. Julij 1683

Pfühl. XX. Nr. 26.

AI 1176